

Entwurf (12.08.2024)

Jahrgang 202x**Ausgegeben am xx. xx.202x**

**xx. Gesetz: Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz - W-KKG;
Änderung**

**Gesetz, mit dem das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz - W-KKG
geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen sowie die Einrichtung eines Krisenmanagements (Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz - W-KKG), LGBl. für Wien Nr. 60/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 21/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 13:

„Einbindung der Bezirke“

2. In § 8 Abs. 2 wird nach dem Wort „Gemeinde“ die Wort- und Zeichenfolge „eigener Schulungsangebote, insbesondere solchen des Dezernates „Die Helfer Wiens“ in der Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz, und“ eingefügt und entfällt nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wort- und Zeichenfolge „, insbesondere der Organisation „Die Helfer Wiens“ – Selbstschutz – Zivilschutz,“.

3. In § 13 lautet die Überschrift :

„Einbindung der Bezirke“

4. In § 13 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bezirke“ die Wortfolge „über die Setzung von Maßnahmen zu informieren und kann sie“ eingefügt und das Wort „heranzuziehen“ durch das Wort „heranziehen“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

zum Gesetz, mit dem das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz (W-KKG) geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Durch die vorliegende Novelle werden folgende Regelungsziele verfolgt:

- Anpassung des Wortlauts von § 8 Abs. 2 W-KKG aufgrund der Eingliederung der Organisation "Die Helfer Wiens" in die Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz,
- Präzisierung der Rolle der Bezirke im Krisenmanagement des Bürgermeisters.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- Es ist mit keinem Mehraufwand für die Stadt Wien zu rechnen.
- Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine zusätzlichen Kosten.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: keine

Geschlechterspezifische Auswirkungen: keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Regelungsinhalt der Novelle fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: keine

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz (W-KKG) geändert wird

A) Allgemeiner Teil

Die Organisation "Die Helfer Wiens" wurde in die Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz eingegliedert. Der Wortlaut von § 8 Abs. 2 W-KKG ist daher entsprechend anzupassen. Darüber hinaus erfolgt mit der gegenständlichen Novelle eine Präzisierung der Rolle der Bezirke im Krisenmanagement des Bürgermeisters.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Änderungen ist mit keinen kostenspezifischen Auswirkungen zu rechnen.

B) Besonderer Teil

Zu Z 1, 3 und 4 (Inhaltsverzeichnis, Überschrift zu § 13, § 13 Abs. 1):

Mit der Novellierung von § 13 Abs. 1 W-KKG wird die Rolle der Bezirke im Krisenmanagement des Bürgermeisters präzisiert.

Es wird klargestellt, dass die Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher über getroffene Maßnahmen zu informieren sind, wenn die jeweiligen Bezirke von diesen Maßnahmen betroffen sind. Dieser Informationspflicht kann durch unterschiedliche Formate, etwa im Wege schriftlicher Verständigung durch E-Mails, via BOS-Digitalfunk, aber auch durch die Einladung der Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher zu Besprechungen nachgekommen werden. Die Informationspflicht ist als Pflicht zum Informationsangebot zu betrachten, eine verabsäumte Teilnahme an Besprechungen kann daher nicht zur Verletzung der Informationspflicht führen.

Der Bürgermeister kann Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher auch zur Mitwirkung heranziehen. Dies ist als eine Verpflichtung für die Herangezogenen zu sehen, sich im vorgegebenen Rahmen am Krisenmanagement des Landes Wien zu beteiligen.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 2):

Gemäß § 8 Abs. 1 W-KKG hat die Gemeinde für die präventive Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Selbstschutz der Bevölkerung zu sorgen.

Entsprechend § 8 Abs. 2 kann sie sich dabei eines allgemein zugänglichen Schulungsangebotes einschlägiger Organisationen und Einrichtungen, insbesondere der Organisation „Die Helfer Wiens“ bedienen.

Die Organisation „Die Helfer Wiens“ wurde mit Jänner 2022 von ihrer ursprünglichen Rechtsform eines statutarischen Vereins in die Organisationsstruktur der Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz als eigenständiges Dezernat eingegliedert. Der Wortlaut von § 8 Abs. 2 ist daher entsprechend anzupassen.

Textgegenüberstellung

zum Gesetz, mit dem das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz (W-KKG) geändert wird

Geltende Fassung Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert.	Vorgeschlagene Fassung Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert
<p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis 1. Abschnitt bis 3. Abschnitt [...] 4. Abschnitt Organisatorische Maßnahmen</p> <p>§§ 11. und 12. [...] § 13. Mitwirkung der Bezirke</p> <p>§ 8. (1) Die Gemeinde hat für die präventive Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Selbstschutz der Bevölkerung zu sorgen, einschließlich Anleitungen für die von jedem Einzelnen für sich und seine Angehörigen zum Schutz vor Personen- und Sachschäden zu treffenden Vorkehrungen.</p> <p>(2) Zur Verbreitung von Selbstschutzzinformationen nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde eines allgemein zugänglichen Schulungsangebotes einschlägiger Organisationen und Einrichtungen, insbesondere der Organisation „Die Helfer Wiens“ – Selbstschutz – Zivilschutz, bedienen.</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkung der Bezirke</p> <p>§ 13. (1) Der Bürgermeister hat als Leiter des Krisenmanagements die Bezirksvorsteher der von einem Ereignis gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 betroffenen Bezirke zu seiner Beratung und zu sonstiger Mitwirkung heranzuziehen.</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis 1. Abschnitt bis 3. Abschnitt [...] 4. Abschnitt Organisatorische Maßnahmen</p> <p>§§ 11. und 12. [...] § 13. Einbindung der Bezirke</p> <p>§ 8. (1) Die Gemeinde hat für die präventive Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Selbstschutz der Bevölkerung zu sorgen, einschließlich Anleitungen für die von jedem Einzelnen für sich und seine Angehörigen zum Schutz vor Personen- und Sachschäden zu treffenden Vorkehrungen.</p> <p>(2) Zur Verbreitung von Selbstschutzzinformationen nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde eigener Schulungsangebote, insbesondere solchen des Dezernates „Die Helfer Wiens“ in der Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz, und eines allgemein zugänglichen Schulungsangebotes einschlägiger Organisationen und Einrichtungen bedienen.</p> <p style="text-align: center;">Einbindung der Bezirke</p> <p>§ 13. (1) Der Bürgermeister hat als Leiter des Krisenmanagements die Bezirksvorsteher der von einem Ereignis gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 betroffenen Bezirke über die Setzung von Maßnahmen zu informieren und kann sie zu seiner Beratung und zu sonstiger Mitwirkung heranzuziehen.</p>